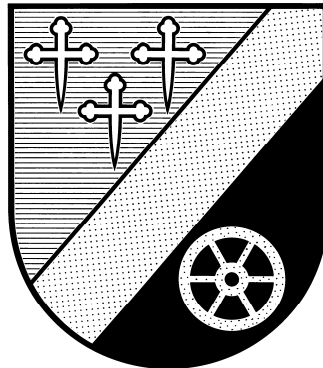


# Gemeinde Riegelsberg



## Ortsrecht

### Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO (EURO-Anpassungs-Satzung) in der Gemeinde Riegelsberg

Fassung vom:	In Kraft seit:
Neufassung vom 11. Dezember 2001	01. Januar 2002

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes Nr. 1484 zur Anpassung des Landesrechts an die Einführung des Euro und zur Änderung von Rechtsvorschriften (Siebtes Rechtsbereinigungsgesetz – 7. RBG) vom 7. November 2001 (Amtsbl. S. 2158) hat der Gemeinderat Riegelsberg in seiner Sitzung am 10. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung der Betriebssatzung für den Abwasserbetrieb der Gemeinde Riegelsberg**

(auf Grund der §§ 12 und 109 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung –EigVO-)

Die Betriebssatzung für den Abwasserbetrieb der Gemeinde Riegelsberg vom 6. November 2000 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 der Betriebssatzung für den Abwasserbetrieb der Gemeinde Riegelsberg vom 6. November 2000 (Aufgaben des Werksausschusses) wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird die Angabe „10.000 DM“ durch die Angabe „5.000 Euro“ und die Angabe „100.000 DM“ durch die Angabe „50.000 Euro“ ersetzt.  
In Buchstabe b wird die Angabe „1.000 DM“ durch die Angabe „500 Euro“ und die Angabe „10.000 DM“ durch die Angabe „5.000 Euro“ ersetzt.
- b) In Buchstabe c wird die Angabe „1.000 DM“ durch die Angabe „500 Euro“ und die Angabe „10.000 DM“ durch die Angabe „5.000 Euro“ ersetzt.
- c) In Buchstabe e wird die Angabe „1.000 DM“ durch die Angabe „500 Euro“ und die Angabe „5.000 DM“ durch die Angabe „2.500 Euro“ ersetzt.

2. § 7 der Betriebssatzung für den Abwasserbetrieb der Gemeinde Riegelsberg vom 6. November 2000 (Aufgaben der Werkleitung) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „10.000 DM“ durch die Angabe „5.000 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „1.000 DM“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.

3. § 9 der Betriebssatzung für den Abwasserbetrieb der Gemeinde Riegelsberg vom 6. November 2000 (Stammkapital) wird wie folgt geändert:

Die Angabe „1.000.000 DM“ wird durch die Angabe „511.291,88 Euro“ ersetzt.

**Artikel 2**  
**Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Gemeindewasserwerk Riegelsberg“**

(auf Grund der §§ 12 und 109 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes (KSVG) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung –EigVO-)

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Gemeindewasserwerk Riegelsberg“ vom 14.12.1987 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Gemeindewasserwerk Riegelsberg“ (Aufgaben des Werksausschusses) wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe a wird die Angabe „1.000,-- DM“ durch die Angabe „500 Euro“ und die Angabe „5.000,--DM“ durch die Angabe „2.500 Euro“ ersetzt.
  - b) In Buchstabe b wird die Angabe „10.000,--DM“ durch die Angabe „5.000 Euro“ und die Angabe „100.000,--DM“ durch die Angabe „50.000 Euro“ ersetzt.
  - c) In Buchstabe c wird die Angabe „1.000,-DM“ durch die Angabe „500 Euro“ und die Angabe „10.000,--DM“ durch die Angabe „5.000 Euro“ ersetzt.
  - d) In Buchstabe d wird die Angabe „1.000,-DM“ durch die Angabe „500 Euro“ und die Angabe „10.000,--DM“ durch die Angabe „5.000 Euro“ ersetzt.
  - e) In Buchstabe e wird die Angabe „1.000,--DM“ durch die Angabe „500 Euro“ und die Angabe „10.000,--DM“ durch die Angabe „5.000 Euro“ ersetzt.
2. § 7 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Gemeindewasserwerk Riegelsberg“ (Aufgaben der Werkleitung) wird wie folgt geändert:
  - a) In § 7 Nr. 2 wird die Angabe „10.000,--DM“ durch die Angabe „5.000 Euro“ ersetzt.
  - b) In § 7 Nr. 3 wird die Angabe „1.000,-DM“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.
  - c) In § 7 Nr. 4 wird die Angabe „1.000,-DM“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.
3. § 9 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Gemeindewasserwerk Riegelsberg“ (Stammkapital) wird wie folgt geändert:

Die Angabe „700.000,--DM“ wird durch die Angabe „357.904,31 Euro“ ersetzt.

**Artikel 3**  
**Änderung der Betriebssatzung für den „Hallen- und Bäderbetrieb der Gemeinde Riegelsberg“**

(auf Grund der §§ 12 und 109 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes (KSVG) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung –EigVO-)

Die Betriebssatzung für den „Hallen- und Bäderbetrieb der Gemeinde Riegelsberg“ vom 19.12.1988 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 3 Nr. 1 der Betriebssatzung für den „Hallen- und Bäderbetrieb der Gemeinde Riegelsberg“ vom 19.12.1988 (Betriebsleitung) wird wie folgt geändert:

Die Angabe „10.000,--DM“ wird durch die Angabe „5.000 Euro“ ersetzt.

2. § 7 Absatz 2 der Betriebssatzung für den „Hallen- und Bäderbetrieb der Gemeinde Riegelsberg“ vom 19.12.1988 (Betriebsausschuss) wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „1.000,--DM“ durch die Angabe „500 Euro“ und die Angabe „5.000,--DM“ durch die Angabe „2500 Euro“ ersetzt.

- b) In Nummer 2 wird die Angabe „10.000,--DM“ durch die Angabe „5.000 Euro“ und die Angabe „100.000,--DM“ durch die Angabe „50.000 Euro“ ersetzt.

- c) In Nummer 3 wird die Angabe „1.000,--DM“ durch die Angabe „500 Euro“ und die Angabe „10.000,--DM“ durch die Angabe „5.000 Euro“ ersetzt.

- d) In Nummer 4 wird die Angabe „1.000,-DM“ durch die Angabe „500 Euro“ und die Angabe „10.000,--DM“ durch die Angabe „5.000 Euro“ ersetzt.

- e) In Nummer 5 wird die Angabe „1.000,-DM“ durch die Angabe „500 Euro“ und die Angabe „10.000,-DM“ durch die Angabe „5.000 Euro“ ersetzt.

3. § 12 der Betriebssatzung für den „Hallen- und Bäderbetrieb der Gemeinde Riegelsberg“ vom 19.12.1988 (Stammkapital) wird wie folgt geändert:

Die Angabe „1.100.000,--DM“ wird durch die Angabe „562.421,06 Euro“ ersetzt.

**Artikel 4**

**Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Riegelsberg**

(auf Grund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes und § 25 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung im Saarland (Brandschutzgesetz-BSG-))

Das Gebührenverzeichnis zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Riegelsberg vom 23.3.1998 erhält folgende Fassung:

***Gebührenverzeichnis***

**zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Riegelsberg**

<b><u>A) Einsatz von Personal</u></b>	<b><u>je Stunde</u></b>
1. bei Brandschutz und Hilfeleistungen je Stunde und Person	15,35 Euro
2. bei Brandwache je Stunde und Person	15,35 Euro
3. bei Brandsicherheitswachen anl. von Veranstaltungen je Stunde u. Person	5,10 Euro
4. Überprüfung Atemschutzgeräte je Stunde und Person	15,35 Euro

Sofern bei gebührenpflichtigen Einsätzen Kosten für Verpflegung, Porto, Telefongebühren, Lohnausfall usw. entstehen, werden diese dem Gebührenschuldner in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt.

**B) Einsatz von Fahrzeugen**

**Löschfahrzeuge**

Löschfahrzeug LF 8 – Wasser	30,70 Euro
Löschfahrzeug LF 16	35,80 Euro
Tanklöschfahrzeug TLF 16	35,80 Euro

**Hubrettungsfahrzeuge**

Drehleiterfahrzeug DLK 23/12	46,00 Euro
------------------------------	------------

**Rüst- und Gerätewagen**

Gerätewagen GW	35,80 Euro
Voraus-Rüstwagen VRW	30,70 Euro

**Sonstige Fahrzeuge**

Mannschaftstransportwagen MTW	15,35 Euro
Fahrkilometer bei allen Fahrzeugen	0,75 Euro

In den Gebühren sind die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte- mit Ausnahme der in Abschnitt C aufgeführten Geräte- enthalten. Kraftstoff und Öl sind bei Motorarbeiten in den Preisen enthalten.

**C) Einsatz von Geräten**

**je Stunde**

**Rettungs- und Hebegeräte**

Greif-, Kettenzug	2,55 Euro
Hebekissen	5,10 Euro
Leitern	1,55 Euro
Rettungsschere, - spreizer	7,65 Euro
Schneid- und Brenngeräte	2,55 Euro
Winden	2,55 Euro

**wasserfördernde Geräte**

Tauchpumpe	5,10 Euro
Tragkraftspritze TS 8/8	10,25 Euro

**sonstige Geräte**

Mineralöllumfüllpumpe	5,10 Euro
Motorsäge	7,65 Euro
Pressluftatmer	20,45 Euro

Drucklüfter	10,25 Euro
Stromerzeuger	10,25 Euro

**D) Sonstiges**

Pauschalgebühr bei missbräuchlicher Alarmierung	306,80 Euro
---	-------------

**E) Verbrauchsmaterial**

wie Wasser –soweit nicht vom Gemeindewasserwerk unmittelbar berechnet – Fackeln, Kohlendioxid, Sauerstoff, Pressluft, Schaummittel, Ölaufsaugmittel, Filter u.a. werden je nach Verbrauch zu den jeweiligen Tages- oder Lagerpreisen bzw. Pauschalen berechnet.

Die Kosten werden nach vorstehendem Tarif berechnet. Soweit sich die Berechnung nach

der Zeitdauer richtet, sind die Gebühren für jeden begonnenen Zeitraum voll zu entrichten.

Die Entsorgung der verbrauchten Ölbindemittel wird pauschal nach den jeweiligen Entsorgungskosten berechnet.

**F) Prüfen und Instandsetzen von Geräten und Schläuchen**

Es können berechnet werden:

- a) die aufgewandte Arbeitszeit nach Tarif A) 1.,
- b) der Materialverbrauch zu Selbstkostenpreisen,
- c) Fremdleistungen nach Aufwand.

Die Überprüfung der Atemschutzgeräte schließt die Reinigung, Desinfektion und Füllung der Atemluftflaschen ein.

**Artikel 5**  
**Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Riegelsberg**

(auf Grund des § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) )

1. § 3 der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Riegelsberg vom 25.9.2000 (Bestattungsgebühren) wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird die Angabe „ 550,--DM“ durch die Angabe „281 Euro“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b wird die Angabe „1.125,--DM“ durch die Angabe „575 Euro“ ersetzt.

cc) In Buchstabe c wird die Angabe „1.125,--DM“ durch die Angabe „575 Euro“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird die Angabe „1.350,--DM“ durch die Angabe „690 Euro“ und die Angabe „1.125,-DM“ durch die Angabe „575 Euro“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b wird die Angabe „1.350,--DM“ durch die Angabe „690 Euro“ und die Angabe „1.125,-DM“ durch die Angabe „575 Euro“ ersetzt.

cc) In Buchstabe c wird die Angabe „1.125,-DM“ (für die erste Bestattung in einem Familiengrab mehrstellig und für jede weitere Bestattung) durch die Angabe „575 Euro“ ersetzt.

dd) In Buchstabe c wird die Angabe „1.125,-DM“ durch die Angabe „575 Euro“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird die Angabe „400,--DM“ durch die Angabe „205 Euro“ und die Angabe „75,-DM“ durch die Angabe „38 Euro“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird die Angabe „400,--DM“ (für die erste Beisetzung einer Urne in einem Urnenfamiliengrab und für die zweite, dritte und vierte Beisetzung einer Urne in einem Urnenfamiliengrab) durch die Angabe „205 Euro“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 wird die Angabe „50,--DM“ durch die Angabe „26 Euro“ ersetzt.

f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:



In Absatz 6 wird die Angabe „70,--DM“ durch die Angabe „36 Euro“ ersetzt.

g) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

In Absatz 7 wird die Angabe „400,--DM“ durch die Angabe „205 Euro“ ersetzt.

2. § 4 der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Riegelsberg vom 25.9.2000 (Grabstellengebühren) wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird die Angabe „200,--DM“ durch die Angabe „102 Euro“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b wird die Angabe „800,--DM“ durch die Angabe „409 Euro“ ersetzt.

cc) In Buchstabe c wird die Angabe „800,--DM“ durch die Angabe „409 Euro“ ersetzt.

dd) In Buchstabe d wird die Angabe „1.200,--DM“ durch die Angabe „614 Euro“ ersetzt.

ee) In Buchstabe e wird die Angabe „1.200,--DM“ durch die Angabe „614 Euro“ ersetzt.

ff) In Buchstabe f wird die Angabe „1.750,--DM“ durch die Angabe „895 Euro“ ersetzt.

gg) In Buchstabe g wird die Angabe „3.500,--DM“ durch die Angabe „1.790 Euro“ ersetzt.

hh) In Buchstabe h wird die Angabe „200,--DM“ durch die Angabe „102 Euro“ ersetzt.

ii) In Buchstabe i wird die Angabe „1.200,--DM“ durch die Angabe „614 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „DM“ durch die Angabe „Euro“ ersetzt.

3. § 5 der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Riegelsberg vom 25.9.2000 (Pflege und Instandhaltung der Rasengrabstätten) wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „2.764,--DM“ durch die Angabe „1.413 Euro“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird die Angabe „3.317,--DM“ durch die Angabe „1.696 Euro“ ersetzt.

bb) Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach § 15 (1) der Friedhofssatzung wird entsprechend der anlässlich der Zweitbelegung neu festzusetzenden Ruhefrist (§ 10 Friedhofssatzung) eine anteilige Gebühr in Höhe von 1/360 (30 Jahre Ruhefrist à 12 Monate) je Monat der weiteren Nutzung bezogen auf die volle Gebühr gemäß Abs. 2 Buchstabe a) –aufgerundet auf volle Euro-Beträge erhoben.“

4. § 6 der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Riegelsberg vom 25.9.2000 (Vorzeitige Einebnung von Grabstätten) wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe a wird die Angabe „107,--DM“ durch die Angabe „55 Euro“ und die Angabe „165,--DM“ durch die Angabe „84 Euro“ ersetzt.
  - b) In Buchstabe b wird die Angabe „165,--DM“ durch die Angabe „84 Euro“ und die Angabe „248,--DM“ durch die Angabe „127 Euro“ ersetzt.
  - c) In Buchstabe c wird die Angabe „165,--DM“ durch die Angabe „84 Euro“ und die Angabe „248,--DM“ durch die Angabe „127 Euro“ ersetzt.
  
5. § 7 der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Riegelsberg vom 25.9.2000 (Benutzung der Leichenhalle) wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Angabe „300,--DM“ durch die Angabe „153 Euro“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird die Angabe „100,--DM“ durch die Angabe „51 Euro“ ersetzt.
  
6. Die Gebührenordnung zu § 4 Abs. 1 j der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Riegelsberg vom 25.9.2000 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird die Angabe „1.000,--DM“ durch die Angabe „511 Euro“ und die Angabe „10,--DM“ durch die Angabe „5,11 Euro“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 wird die Angabe „700,--DM“ durch die Angabe „358 Euro“ ersetzt.

**Artikel 6**  
**Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze und die**  
**Einforderung von Kleinbeträgen bei der Grundsteuer in der Gemeinde**  
**Riegelsberg**

(auf Grund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) und des § 28 des Grundsteuergesetzes –GrStG-)

§ 2 der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze und die Einforderung von Kleinbeträgen bei der Grundsteuer in der Gemeinde Riegelsberg in der Fassung vom 11. Dezember 2000 erhält folgende Fassung:

„Die Kleinbeträge in der Grundsteuer werden wie folgt fällig:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbeitrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbeitrags, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.“

**Artikel 7**  
**Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde**  
**Riegelsberg**

(auf Grund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes –KSVG- und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes –KAG-)

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Riegelsberg vom 2.11.1993 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Steuer beträgt jährlich

- |                            |               |
|----------------------------|---------------|
| 1. für den 1. Hund         | 48,00 Euro    |
| 2. für den 2. Hund         | 96,00 Euro    |
| 3. für jeden weiteren Hund | 108,00 Euro“. |

2. § 5 Abs. 3 wird aufgehoben
3. § 6 wird folgende Nummer 4 hinzugefügt:

„4. Hunde, die von Empfängern laufender Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und diesen einkommensmäßig gleichstehenden Personen gehalten werden.“

4. §9 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. in den Fällen des § 5 Abs. 2 Nr. 5, § 6 Nrn. 1 bis 3 und § 7 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden,“

b) Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. in Fällen des § 6 Nr. 4 der Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz bzw. die Höhe des Einkommens durch den Antragsteller belegt wird.“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeindeverwaltung innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich anzuzeigen.“

b) Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Wird ein Hund an eine andere Person entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben, so sind bei der Abmeldung nach Absatz 2 der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.“

6. Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

„§ 11 a  
Hundesteuermarken

Für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, dessen Haltung der Gemeinde angezeigt wurde, wird jährlich von der Gemeindeverwaltung eine Hundesteuermarke an den Hundehalter ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt mit der Zustellung des Steuerbescheides bzw. mit der Bewilligung der Steuervergünstigung.

(1) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundemarke zu versehen.

(2) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige gemäß § 11 Abs. 2 an die Gemeinde zurückzugeben.

- (3) Bei Verlust einer Hundesteuermarke ist dem Halter eine Ersatzmarke auszuhändigen. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist sie unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

### **Artikel 8**

#### **Änderung der Satzung über die Festsetzung der Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen in der Gemeinde Riegelsberg**

(auf Grund des § 12 und 22 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG), der §§ 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 15 Abs. 4 des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar (EVSG) –Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1401 zur Neuordnung der Saarländischen Abfall- und Wasserwirtschaft-)

§ 1 der Satzung über die Festsetzung der Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen in der Gemeinde Riegelsberg vom 17.12.1990, zuletzt geändert durch die

5. Änderungssatzung vom 11.12.2000, wird wie folgt geändert:

Die Angabe „4,59 DM“ wird durch die Angabe „2,35 Euro“ ersetzt.

### **Artikel 9**

#### **Änderung der Satzung zum Betrieb einer ortsfesten Abfallentsorgungsanlage der Gemeinde Riegelsberg (Kompostierungsanlage für pflanzliche Abfälle)**

(auf Grund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes, der §§ 13 Abs. 1 und 15 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz –KrW-/AbfG), der §§ 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1 des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes (SAWG) –Artikel 2 des Gesetzes Nr. 1401- sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes –KAG-)

Der Gebührentarif zu § 7 der Satzung zum Betrieb einer ortsfesten Abfallentsorgungsanlage der Gemeinde Riegelsberg (Kompostierungsanlage für pflanzliche Abfälle) vom

5. November 1990, zuletzt geändert am 3. April 2000 erhält folgende Fassung:

<b>„1. Anlieferung von Schnittgut</b>	<b>Gebühr Euro</b>
a) Personenkraftwagen, PKW-Kombi	frei
b) Personenkraftwagen mit Anhänger, sonstige Kleinanlieferungen	2,50
c) Kleintransporter, auch wenn diese als PKW	

	zugelassen sind, bis zu 1 Tonne Nutzlast des Fahrzeuges, ebenso Traktor mit Anhänger je Lieferung	20,--
d)	bei allen LKW-Typen je angefangener Tonne Nutzlast des Fahrzeuges	20,--
e)	bei Containern, je angefangenem cbm Behältervolumen	10,--
<b>2.</b>	<b>Anlieferung von Wurzelstöcken</b>	
a)	Wurzelstöcke von Sträuchern und Bäumen Durchmesser 13 – 20 cm, pro Wurzelstock	2,50
b)	Wurzelstöcke von Sträuchern und Bäumen Durchmesser 21 – 40 cm, pro Wurzelstock	10,--
c)	Wurzelstöcke von Sträuchern und Bäumen Durchmesser >49 cm, pro Wurzelstock	20,--
<b>3.</b>	<b>Einsatz des Häckslers</b>	
a)	auf der Kompostierungsanlage pro cbm	10,--
b)	bei Privatpersonen, pro cbm	20,--
<b>4.</b>	<b>Abgaben von Häckselmaterial und Rindenmulch</b>	
a)	Häckselmaterial	
	20 Liter	1,50
	21 – 50 Liter	2,50
	51 – 100 Liter	4,--
	je cbm	15,--
b)	Rindenmulch je cbm	25,--
<b>5.</b>	<b>Abgabe von Kompost</b>	
a)	Kompost gesiebt	
	Kompost 0/20, 30 Liter	3,--
	Kompost 0/10, 30 Liter	3,--
b)	Kompost gesiebt –lose-	
	Kompost 0/20, je cbm	20,--
	Kompost 0/10, je cbm	20,--
c)	größere Kompostmengen	

Beim Kauf größerer Mengen von Kompost gelten folgenden Preise:

ab 10 cbm	17,50
ab 20 cbm	15,--
ab 30 cbm	12,50
ab 40 cbm	10,--

#### **Artikel 10**

#### **Änderung der Satzung der Gemeinde Riegelsberg als örtliche Bauvorschrift über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages für die Ablösung von Stellplätzen**

(auf Grund der § 83 Abs. 1 Nr. 6 und 42 Abs. 6 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung –LBO-) in Verbindung mit § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes –KSVG-)

§ 1 der Satzung der Gemeinde Riegelsberg als örtliche Bauvorschrift über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages für die Ablösung von Stellplätzen vom 27. März 1995 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird die Angabe „9.000,-DM“ durch die Angabe „4.600 Euro“ ersetzt.

#### **Artikel 11**

#### **Änderung der Satzung über die Straßen- und Wegereinigung in der Gemeinde Riegelsberg**

(auf Grund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes –KSVG- und des § 53 Abs. 3 des Saarländischen Straßengesetzes –SStrG-)

§ 6 der Satzung über die Straßen- und Wegereinigung in der Gemeinde Riegelsberg vom 10. Mai 1982 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird die Angabe „1.000,--DM“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.

#### **Artikel 12**

#### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern**

(auf Grund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes –KSVG-, des § 2 des Kommunalabgabengesetzes –KAG- und des § 20 des Vergnügungssteuergesetzes –VgnStG-)

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Riegelsberg vom 22.10.1984, zuletzt geändert am 15.2.1993, wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„Der Steuersatz für die Pauschalsteuer nach § 2 Abs. 1 VGnStG für das Halten von  
Apparaten beträgt für jeden angefangenen Betriebsmonat (Kalendermonat)

1. für Musikapparate	20,45 Euro
2. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a VGnStG für Apparate mit Gewinnmöglichkeit	138,00 Euro
für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit	30,70 Euro
3. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b) VGnStG für Apparate mit Gewinnmöglichkeit	30,70 Euro
für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit	15,35 Euro“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„Der Steuersatz für die Pauschsteuer gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 VgnStG nach der Größe des benutzten Raumes beträgt je angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche 1,02 Euro.“

### **Artikel 13** **Änderung der Verwaltungsgebührensatzung**

(auf Grund des § 12 des Kommunalselfverwaltungsgesetzes –KSVG- und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes –KAG-)

Die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Riegelsberg vom 26.11.1979, zuletzt geändert am 28.1.1991, wird wie folgt geändert:

1. Der Gebührentarif zum § 1 der Verwaltungsgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:



## I Allgemeine Gebühren

(von allen Dienststellen anzuwenden, soweit nicht unter II für einzelne Amtshandlungen besondere Gebühren bzw. für einzelne Bereiche besondere Gebührenordnungen erlassen sind)

1. Bescheinigungen oder schriftliche Auskünfte jeder Art im Privatinteresse, soweit nicht eine andere Gebühr erhoben wird 1,50 Euro
2. Fotokopien oder Auszüge aus Akten, Registern, Karteien, Sitzungsniederschriften (öffentliche Sitzung) usw. – je Seite 0,50 Euro
3. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahme-Bewilligungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist 5,00 Euro
4. Abgabe von Drucksachen (Satzungen) 1,50 Euro
5. Fotokopien aller Art, die für Privatpersonen und nur in deren Interesse angefertigt werden pro Kopie 0,25 Euro

## II Besondere Gebühren Finanzen

6. Bearbeitung von Anträgen auf Übernahme von selbstschuldnerischen Bürgschaften und Ausfallbürgschaften, und zwar

- 6.1 selbstschuldnerische Bürgschaften
- |                  |            |
|------------------|------------|
| bis 10.000 Euro  | 12,50 Euro |
| bis 20.000 Euro  | 25,00 Euro |
| über 20.000 Euro | 40,00 Euro |

- 6.2 Ausfallbürgschaften für die Laufzeit der Darlehen
- |                  |            |
|------------------|------------|
| bis 10.000 Euro  | 10,00 Euro |
| 20.000 Euro      | 17,50 Euro |
| über 20.000 Euro | 25,00 Euro |

Ausfallbürgschaften bis zur Umschreibung im Grundbuch (genehmigungsfrei)

bis 10.000 Euro	5,00 Euro
bis 20.000 Euro	10,00 Euro
über 20.000 Euro	12,50 Euro

### **Bau- und Grundstückswesen**

7.	Gebühr für die leihweise Überlassung von Verkehrsschildern (Hinweisschildern bei Baustellen u.ä.) je Schild - 1 Tag je weiterer Tag	2,50 Euro 1,50 Euro
8.	Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, für jede angefangene Stunde der Beaufsichtigung	10,00 Euro
9.	Abgabe von Hausnummernschildern, je Stck.	5,00 Euro
10.	Genehmigung zur nachträglichen Absenkung von Bordsteinen	5,00 Euro
11.	Schriftliche Auskünfte über Kanalanschlüsse	7,50 Euro
12.	Schriftliche Richtwertauskünfte für Grundstücke nach Baugesetzbuch	5,00 Euro

### **Friedhofswesen**

13.	Berechtigungskarte zur Genehmigung gewerblicher Arbeiten an den Grabstellen	
	jährliche Bearbeitungsgebühr	77,00 Euro
	Einzelgebühr	15,00 Euro
14.	Genehmigung zur Aufstellung von Grabdenkmälern - je Höhenzentimeter	0,77 Euro
15.	Genehmigung von Grabplatten	112,00 Euro

### **Sonstiges**

16.	Verleihung des Rechts auf Verwendung des Wappens der Gemeinde an Vereine und Verbände	5,00 Euro
17.	Verleihung des Rechts auf Verwendung des Wappens der	

Gemeinde an Gewerbetreibende	50,00 Euro
18. Ausleihe von Fahnen, je Fahne und Tag	5,00 Euro

#### **Artikel 14**

#### **Änderung der Satzung der Gemeinde Riegelsberg über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser**

(auf Grund der §§ 12 und 21 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes –KSVG-)

§ 10 Abs. 3 der Satzung der Gemeinde Riegelsberg über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser vom 14. Dezember 1987

wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 3 wird die Angabe „30,-DM“ durch die Angabe „15 Euro“ ersetzt.

#### **Artikel 15** **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Riegelsberg, den 11. Dezember 2001  
Der Bürgermeister

Lothar Ringle